

nach Maßgabe des § 284 Abs. 2. Beschwerdeberechtigt sind ferner:

- der Verteidiger im eigenen Namen, wenn seine Rechte durch einen gerichtlichen Beschluß berührt werden (z. B. wenn er der Auffassung ist, durch eine Kostenfestsetzung beschwert zu sein [vgl. § 18 Abs.2 RAGO; §21 Abs.3 JK.O]);
- der Zeuge und der Sachverständige (z. B. im Falle einer ihn betreffenden Ordnungsstrafe [vgl. §§31,41]);
- der Geschädigte (vgl. § 310);
- alle anderen Personen, deren Rechte und Interessen durch einen gerichtlichen Beschluß unmittelbar berührt werden (z. B. kann ein am Verfahren Unbeteiligter, der Eigentumsrechte an einer beschlagnahmten Sache geltend macht, den Beschluß über die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme [vgl. § 121] mit der Beschwerde anfechten).

3.1. Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Ur-

teilsfällung vorausgehen, sind insbes. solche, mit denen Fragen der Beteiligten (vgl. § 229), Beweisanträge (vgl. § 223) oder Anträge auf Unterbrechung der Hauptverhandlung (vgl. § 236) zurückgewiesen werden oder ihnen stattgegeben wird. Einwände gegen solche Beschlüsse können nur in Verbindung mit dem Protest oder der Berufung in deren Begründung vorgebracht werden.

3.2. Die **vom Gesetz ausgenommenen Beschlüsse** sind beschwerdefähig. Eingelegte Beschwerden führen aber i.d.R. nicht zur Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung (vgl. §218).

3.3. **Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen** werden, sind z. B. bei einem nicht am Verfahren Beteiligten eine in der Hauptverhandlung ausgesprochene Beschlagnahme (vgl. § 108), eine Ordnungsstrafe wegen Verletzung der Würde des Gerichts (vgl. §220 Abs. 4) oder gegen einen ausgebliebenen, geladenen Zeugen (vgl. § 31 Abs. 1).

§306

Einlegung und Einlegungsfrist ^{1 2 3}

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

1.1. Die **Beschwerdefrist** von einer Woche gilt auch für die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz durch Urteil (vgl. §310). Zur Fristberechnung vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu §78.

1.2. Die **Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen**, dessen Beschluß angefochten wird oder dem der Richter angehört, der ihn erlassen hat. Wird sie innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Beschwerdegericht eingelegt, hat das Beschwerdegericht die Beschwerde dem Gericht erster Instanz zur Entscheidung über die Abhilfe zuzuleiten. Wird die Beschwerde bei einem anderen Gericht oder beim Staatsanwalt eingelegt, ist der Vorschrift über die Einlegung der Beschwerde nicht Genüge getan (vgl.

auch Anm. 2. und 3. zu § 288); dennoch ist sie von diesen Dienststellen unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten, erforderlichenfalls ist der Beschwerdeführer zu veranlassen, sie noch rechtzeitig dort einzulegen.

1.3. **Form der Beschwerde:** Die Beschwerde kann von dem durch den Beschluß Betroffenen, ggf. von seinem gesetzlichen Vertreter oder - wenn es sich um einen Jugendlichen handelt — von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts oder schriftlich eingelegt werden. Eine zu Protokoll der Rechtsantragsstelle eines anderen Gerichts erklärte Beschwerde gilt erst mit ihrem Eingang beim